



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 29. August 2011 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Economics and Institutions“  
mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 29. August 2011**

**I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

**II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

**III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

Anlage 4: Exportmodule

Anlage 5: Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

International aufgestellt, forschungsorientiert und mit einem Schwerpunkt in der Institutionenökonomik bereitet der Master of Science in „Economics and Institutions“ systematisch auf eine Berufstätigkeit mit hohem analytischem Anspruch oder auf eine weitere wissenschaftliche Laufbahn, insbesondere auf eine Promotion vor. Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten in Ministerien und Behörden, Wirtschaftsforschungsinstituten, internationalen Organisationen, Unternehmens- und Politikberatung, Medien sowie für Führungspositionen in der Privatwirtschaft. Studierende werden mit der ökonomischen Analyse von Institutionen (wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Regelsystemen) vertraut gemacht. Sie lernen, die Wirkungen von Regelsystemen theoretisch und empirisch zu untersuchen und Konzepte für deren Gestaltung zu entwickeln.

Die Module des Masterstudiengangs sind durch eine Pluralität unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze gekennzeichnet. Dies erlaubt zum einen, die für die jeweilige Fragestellung angemessenen Analysemethoden zu wählen und bewahrt zum anderen eine intellektuelle Offenheit und Diskussionskultur. Die interdisziplinäre Anbindung an andere Sozial- und Geisteswissenschaften wird dadurch erleichtert und innerhalb des Studienprogramms auch gefördert. Das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten wird in mehreren, intensiv betreuten Seminaren erlernt. Den Anspruch des selbstständigen Arbeitens reflektiert im Besonderen die ein ganzes Semester umfassende Masterarbeit. Soziale und kommunikative Fähigkeiten werden durch ein eigenes Schlüsselqualifikationsmodul gefördert.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem abgeschlossenen Bachelorstudium in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Bereich oder einem mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss müssen grundlegende ökonomische Kenntnisse erworben und mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits

erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens C1 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(6) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es können bis zu drei Module des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP anerkannt werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Economics and Institutions“ gliedert sich in die Studienbereiche Methodenmodule ("Research Methods"), Module im Bereich der "Institutional Economics", Vertiefungsmodule im Bereich der "Economics Specialisations", Profilmodule "Electives" und "Key Qualifications" sowie das Abschlussmodul "Master Thesis".

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Module	LP	PF/WP	
<b>Research Methods</b>	<b>12</b>		
Theoretical Economics	6	PF	
Empirical Economics	6	PF	
<b>Institutional Economics</b>	<b>36</b>		
Theoretical Institutional Economics	6	PF	
International Institutional Economics	6	PF	
Law and Economics	6	PF	
Applied Institutional Economics	6	PF	
Public Economics	6	PF	
Seminar on Institutional Economics	6	PF	

<b>Economics Specialisations</b>	<b>18</b>		Einer der zwei Bereiche der Economics Specialisations, drei Module im gewählten Bereich
<b>Economic Policy</b>	(18)		
Economic Policy	6	WP	
International Economic Policy	6	WP	
Macroeconomic Policy	6	WP	
Seminar on Economic Policy	6	PF	
<b>Money, Accounting and Finance</b>	(18)		
Finance	6	WP	
Monetary Economics	6	WP	
Accounting	6	WP	
Seminar on Money, Accounting and Finance	6	PF	
<b>Electives</b>	<b>18</b>		
Second field of Economics Specialisations	18	WP	
Modules in Business Administration (M.Sc. Business Administration)	6/12/18	WP	
Interdisciplinary Modules, Languages	6/12/18	WP	
<b>Key Qualifications</b>	<b>6</b>	<b>PF</b>	
<b>Master Thesis</b>	<b>30</b>	<b>PF</b>	

(3) Die Methodenmodule (Research Methods, 12 LP) dienen der Vermittlung spezifischer wissenschaftlicher Methoden, die in den allgemeinen und speziellen volkswirtschaftlichen Veranstaltungen und im Rahmen der Masterarbeit verwendet werden. Sie sollen die Studierenden insbesondere zur Verwendung quantitativer Methoden befähigen

(4) In den Modulen des Bereichs „Institutional Economics“ (36 LP) erhalten die Studierenden eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung in wesentlichen Aspekten der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik unter systematischer Berücksichtigung der ökonomischen Analyse von Institutionen für die Volkswirtschaft. In diesem Bereich ist auch ein Seminar zu absolvieren, um die Fähigkeiten der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten auszubauen.

(5) In den vertiefenden Modulen des Wahlpflichtbereichs "Economics Specialisation" (18 LP) ist die fachliche Vertiefung spezieller Kenntnisse in einem der beiden Schwerpunkte „Economic Policy“ oder „Money, Accounting and Finance“ vorgesehen. Um die Fähigkeiten der Studierenden zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu stärken, ist auch in diesem Bereich jeweils ein Modul eines Schwerpunkts als Seminar zu absolvieren.

(6) Der Bereich der „Electives“ (18 LP) dient der Profilbildung und der interdisziplinären Abrundung des Studiums. Es besteht auch die Möglichkeit, den zweiten Bereich der "Economics Specialisations" oder Module des M.Sc. Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren.

(7) Während die Vermittlung von soft skills in den anderen Modulen des Studiengangs begleitend erfolgt, hat das Modul „Key Qualifications“ (6 LP) eine systematische und reflektierte Vermittlung von überfachlichen und berufsfeldorientierten Kompetenzen zum Ziel. Die Schlüsselqualifikationen ermöglichen den Studierenden ein effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.

(8) Das Abschlussmodul „Master Thesis“ (30 LP) soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(9) Der Studiengang ist überwiegend forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/studiengaenge/mastervwl>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Economics and Institutions“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Economics and Institutions“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Economics and Institutions“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung, in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen kann als Profilmodul "Schlüsselqualifikationen" mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder Teil des Moduls "Schlüsselqualifikationen" angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Economics and Institutions“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 15 Studienleistungen**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Um den Mastergrad zu erlangen, müssen mindestens 60 LP, einschließlich der Masterarbeit, im Studiengang M.Sc. „Economics and Institutions“ an der Philipps-Universität Marburg erworben worden sein.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Essays
- Masterarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60 oder 120 Minuten, die der mündlichen Prüfungen in der Regel 20 Minuten. Die Dauer von Referaten beträgt zwischen 30 und 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder Essays beträgt 2 bis 4 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre, der Speziellen BWL gemäß § 6 oder dem Bereich der quantitativen Methoden, insbesondere Statistik, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf relevante volkswirtschaftliche Fragen anwendet. Die ökonomische Analyse von Institutionen soll dabei eine besondere Rolle spielen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass

- der Bereich „Research Methods“ (12 LP) erfolgreich absolviert wurde,
- in den Bereichen „Institutional Economics“ und „Economics Specialisations“ zusammen mindestens 36 LP erbracht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten

Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur

Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung, im Wiederholungsfall eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei stationären Klinikaufenthalten wird von der Erfordernis eines amtsärztlichen Attests grundsätzlich abgesehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein

Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Das Modul "Key Qualifications" wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann jedoch ein bestandenes Wahlpflichtmodul wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiengangs möglich.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgegliche Modulprüfung) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Economics and Institutions mit dem Abschluss Master of Science vom 22.09.2010 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 22.09.2010 bis spätestens zum Wintersemester 2013/2014 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

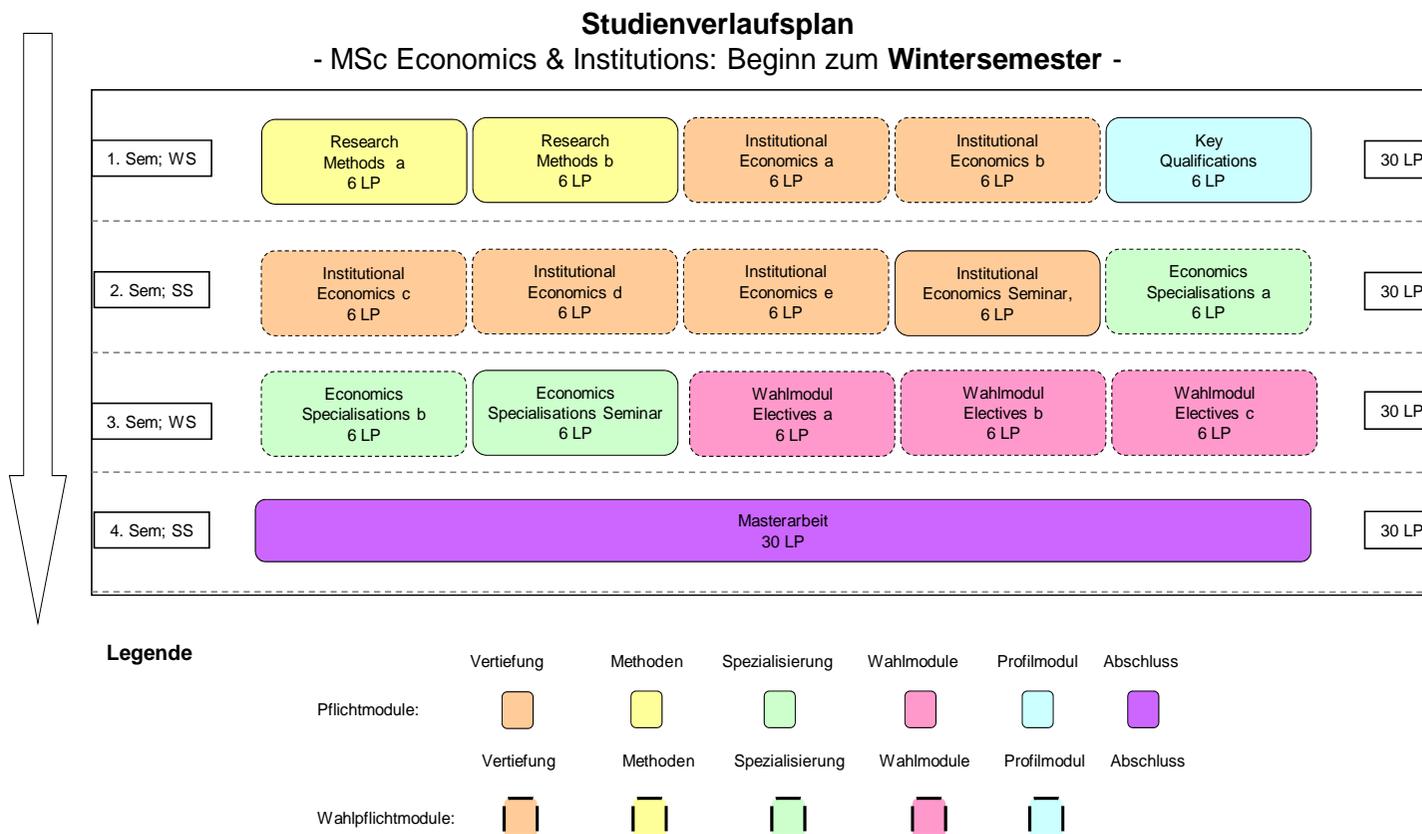
Marburg, den 4.10.2011

gez..

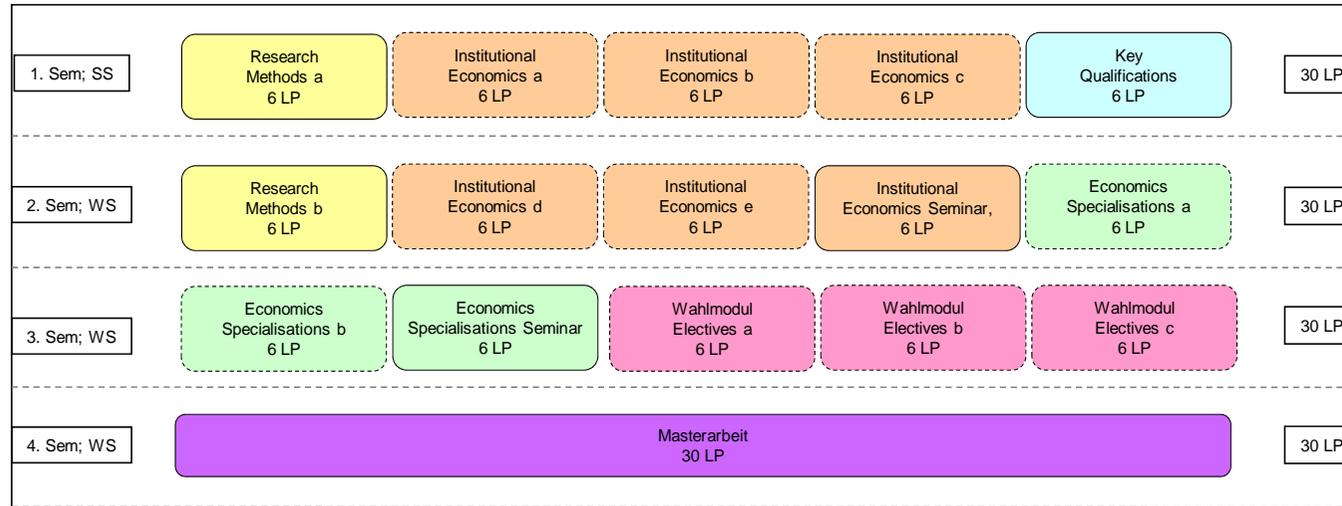
Prof. Dr. Paul Alpar  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 11.10.2011**

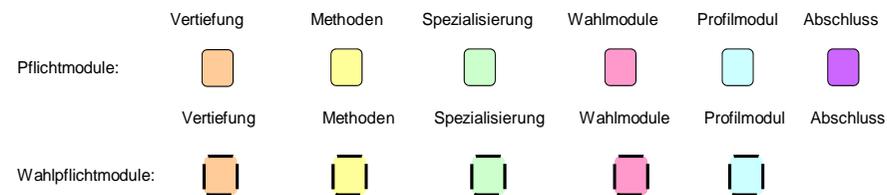
# Anlage 1: Studienverlaufsplan (Muster)



## Studienverlaufsplan - MSc Economics & Institutions: Beginn zum Sommersemester -



### Legende



## Anlage 2: Modulliste

<b>Modulbezeichnung Englischer Titel</b>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Theoretical Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen Modelle rationalen Entscheidens und deren Einschränkungen, die sie bereits aus ihren Bachelorstudiengängen kennen, neu einordnen und erlernen, wie sie sie eigenständig auf ökonomische Fragestellungen anwenden können. Sie sollen erlernen, die aus den theoretischen Ansätzen gewonnenen Fragestellungen für eine empirische Analyse aufzubereiten und sie dieser zugänglich zu machen.	Keine	- Klausur (120 Min.)  oder  - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Empirical Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen wesentliche Methoden empirischer Analyse theoretisch und praktisch erlernen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse empirischer Studien und die Fähigkeit eigene empirische Untersuchungen durchführen zu können vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.)  oder  - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Theoretical Institutional Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen theoretische Basismodelle der Institutionenökonomie beherrschen lernen und damit die Kompetenz erwerben, volks- und einzelwirtschaftliche Probleme mithilfe theoretischer Ansätze zu analysieren.	Keine	- Klausur (120 Min.)  oder  - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
International Institutional Economics	6	PF	Vertiefung	Das Ziel dieses Moduls besteht darin, dass sich die Studierenden mit den in internationalen Zusammenhängen relevanten Institutionen kritisch auseinandersetzen und für deren Analyse institutionenökonomische Ansätze verwenden. Dies vermittelt den Studierenden die Kompetenz, internationale institutionelle Probleme (Governance-Probleme) zu analysieren und Lösungsvorschläge zu beurteilen.	Keine	- Klausur (120 Min.)  oder  - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich

Law and Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die grundlegenden Methoden der ökonomischen Analyse von rechtlichen Regeln eingeführt werden und diese in Bezug auf verschiedene Bereiche von Recht und Regulierung anwenden können. Hierbei ist sowohl eine kritische Auseinandersetzung mit konkreten rechtlichen Regeln und Regulierungen anzustreben als auch die Vermittlung eines interdisziplinären Grundverständnisses.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Applied Institutional Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen ein tiefes Verständnis für die Problemfelder erwerben, auf denen institutionenökonomische Ansätze verwendet werden können. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Institutionenökonomie auf reale Probleme anzuwenden und spezifische wirtschaftspolitische Handlungsmöglichkeiten zu beurteilen.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Public Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen Problemen der Tätigkeit des Staates in der Wirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Seminar on Institutional Economics	6	PF	Vertiefung	Die Studierenden sollen erlernen und einüben, die verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze auf eine konkrete Fragestellung anzuwenden. Sie sollen lernen, ihre Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren sowie, an Diskussionen erfolgreich teilzunehmen.	Keine	Anwesenheitspflicht  Hausarbeit (3 LP)  und  Referat oder Klausur (60 Min.) (3 LP)  Notenausgleich
Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit einer speziellen Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse konkreter Wirtschaftspolitiken und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich

International Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen internationalen Problemen der Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Macroeconomic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der makroökonomischen Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Seminar on Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich durch eigene Analysen tiefgreifend mit speziellen wirtschaftspolitischen Problemen sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung wirtschaftspolitischer Fragestellungen gestärkt werden.	Keine	Anwesenheitspflicht  Hausarbeit (3 LP)  und  Referat oder Klausur (60 Min.) (3 LP)  Notenausgleich
Finance	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der Finanzwirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse finanzwirtschaftlicher Probleme vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Monetary Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der Geldpolitik und monetären Außenwirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse makroökonomischer Probleme und für die Beurteilung angemessener Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich

Accounting	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der internen und externen Unternehmensrechnung sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse von Fragestellungen der Unternehmensrechnung vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Seminar on Money, Accounting and Finance	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich durch eigene Analysen tiefgreifend mit speziellen Problemen aus den Bereichen monetäre Makroökonomik, Finanzwirtschaft und Unternehmensrechnung sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung relevanter Fragestellungen aus den genannten Bereichen gestärkt werden.	Keine	Anwesenheitspflicht  Hausarbeit (3 LP)  und  Referat oder Klausur (60 Min.) (3 LP)  Notenausgleich
Key Qualifications	6	PF	Profil	Studierenden werden überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	Unbenotet.  Das Veranstaltungsangebot und die damit verbundenen Voraussetzungen zur Vergabe von LP werden vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Master Thesis	30	PF	Abschluss	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.	Research Methods (12 LP) 36 LP in Institutional Economics und Economics Specialisations	Masterarbeit

### Anlage 3: Importmodulliste

(1) Im Bereich der Electives erwerben Studierende im Master-Studiengang M.Sc. „Economics and Institutions“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei können die Studierenden insgesamt 18 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der nachfolgend genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

(2) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(3) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(4) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
<b>Verwendbar für Studienbereich</b>	<b>Electives (Wahlpflicht) (18 LP)</b>	
<b>Erziehungswissenschaft (FB 21)</b> (M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft)	Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse – Reflexion – Forschung	6
	Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6

	Beratung, Moderation und Supervision	6
	Organisation und Netzwerke	6
<b>Soziologie (FB 03)</b> (Studiengang M.A. Soziologie)	Modul 2 "Soziologische Theorien"	6
	Modul 4 "Methodologie"	12
	Modul 5 "Vergleichende Sozialstrukturanalyse"	12
<b>Politik (FB 03)</b> (Studiengang M.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie und Ideengeschichte	12
	Gesellschaftliche Strukturkonflikte und Politikfeldanalyse	12
	Demokratieprobleme und empirische Demokratieforschung	12
	Europäische Integration	12
	Internationale Beziehungen	12
	Geschlechterverhältnisse, Wohlfahrtsstaat und Zivilgesellschaft	12
<b>Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)</b>	Modul 6: Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft – Violent Conflicts	6
	Modul 9a: Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung – Current Debates in Peace and Conflict Studies	6
	Modul 9b: Entwicklung und Frieden – Development and Peace	6
	Modul 9c: Mediation	6
	Modul 9d: Sozialstruktur von Konflikt und Frieden – Social Structure of Conflict and Peace	6
	Modul 9e: Critical Approaches to Peace and Conflict Studies	6
<b>Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (FB 03)</b> (Studiengang M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft)	Modul A: Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft	12
	Wahlpflichtmodul 1: Historische Anthropologie / Kulturgeschichte	12
	Wahlpflichtmodul 2: Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung	12
	Wahlpflichtmodul 4: Alltag, Religion und Kultur	12
<b>Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)</b> Studiengang M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	Sozio-kulturelle Transformationen: Umwelt, Konflikt, Gesellschaft	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Konfliktanthropologie	12
<b>Philosophie (FB 03)</b> (Studiengang M.A. Philosophie)	Exportmodul 1: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6

	Exportmodul 3: Geschichte der Philosophie B	12
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 5: Theoretische Philosophie B	12
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie A	6
	Exportmodul 7: Praktische Philosophie B	12
<b>Psychologie (FB 04)</b> (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	Sozialpsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	Sprachenzentrum	Module des Sprachenzentrums

## Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

(2) Die Bildung von Modulpaketen richtet sich nach den Vereinbarungen zum bilateralen Austausch.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Titel</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Theoretical Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen Modelle rationalen Entscheidens und deren Einschränkungen, die sie bereits aus ihren Bachelorstudiengängen kennen, neu einordnen und erlernen, wie sie sie eigenständig auf ökonomische Fragestellungen anwenden können. Sie sollen erlernen, die aus den theoretischen Ansätzen gewonnenen Fragestellungen für eine empirische Analyse aufzubereiten und sie dieser zugänglich zu machen.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Empirical Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen wesentliche Methoden empirischer Analyse theoretisch und praktisch erlernen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse empirischer Studien und die Fähigkeit eigene empirische Untersuchungen durchführen zu können vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Theoretical Institutional Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen theoretische Basismodelle der Institutionenökonomie beherrschen lernen und damit die Kompetenz erwerben, volks- und einzelwirtschaftliche Probleme mithilfe theoretischer Ansätze zu analysieren.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich

International Institutional Economics	6	WP	Vertiefung	Das Ziel dieses Moduls besteht darin, dass sich die Studierenden mit den in internationalen Zusammenhängen relevanten Institutionen kritisch auseinandersetzen und für deren Analyse institutionenökonomische Ansätze verwenden. Dies vermittelt den Studierenden die Kompetenz, internationale institutionelle Probleme (Governance-Probleme) zu analysieren und Lösungsvorschläge zu beurteilen.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Law and Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die grundlegenden Methoden der ökonomischen Analyse von rechtlichen Regeln eingeführt werden und diese in Bezug auf verschiedene Bereiche von Recht und Regulierung anwenden können. Hierbei ist sowohl eine kritische Auseinandersetzung mit konkreten rechtlichen Regeln und Regulierungen anzustreben als auch die Vermittlung eines interdisziplinären Grundverständnisses.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Applied Institutional Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen ein tiefes Verständnis für die Problemfelder erwerben, auf denen institutionenökonomische Ansätze verwendet werden können. Sie sollen die Kompetenz erwerben, Institutionenökonomie auf reale Probleme anzuwenden und spezifische wirtschaftspolitische Handlungsmöglichkeiten zu beurteilen.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Public Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen Problemen der Tätigkeit des Staates in der Wirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Seminar on Institutional Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen erlernen und einüben, die verschiedenen institutionenökonomischen Ansätze auf eine konkrete Fragestellung anzuwenden. Sie sollen lernen, ihre Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren sowie, an Diskussionen erfolgreich teilzunehmen.	Keine	Anwesenheitspflicht Hausarbeit (3 LP) und Referat oder Klausur (60 Min.) (3 LP)  Notenausgleich

Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit einer speziellen Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse konkreter Wirtschaftspolitiken und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
International Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit speziellen internationalen Problemen der Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Macroeconomic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der makroökonomischen Wirtschaftspolitik sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse wirtschaftspolitischer Probleme und für die Beurteilung wirtschaftspolitischer Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Seminar on Economic Policy	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich durch eigene Analysen tiefgreifend mit speziellen wirtschaftspolitischen Problemen sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung wirtschaftspolitischer Fragestellungen gestärkt werden.	Keine	Anwesenheitspflicht Hausarbeit (3 LP) und Referat oder Klausur (60 Min.) (3 LP)  Notenausgleich
Finance	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der Finanzwirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse finanzwirtschaftlicher Probleme vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich

Monetary Economics	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der Geldpolitik und monetären Außenwirtschaft sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse makroökonomischer Probleme und für die Beurteilung angemessener Lösungsvorschläge vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Accounting	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich tiefgreifend mit allgemeinen Problemen der internen und externen Unternehmensrechnung sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die kritische Analyse von Fragestellungen der Unternehmensrechnung vermittelt werden.	Keine	- Klausur (120 Min.) oder - Klausur (60 Min./ 3 LP) + Essay (3 LP)  Notenausgleich
Seminar on Money, Accounting and Finance	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich durch eigene Analysen tiefgreifend mit speziellen Problemen aus den Bereichen monetäre Makroökonomik, Finanzwirtschaft und Unternehmensrechnung sowohl theoretisch als auch in ihrer praktischen Anwendung auseinanderzusetzen. Hiermit soll die Kompetenz für die selbständige wissenschaftliche Bearbeitung relevanter Fragestellungen aus den genannten Bereichen gestärkt werden.	Keine	Anwesenheitspflicht  Hausarbeit (3 LP)  und  Referat oder Klausur (60 Min.) (3 LP)  Notenausgleich

## **Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang „Economics and Institutions“ kann nur zugelassen werden, wer neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 der Masterordnung folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

### **§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium nach Absatz 1 mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, d. h. im absolvierten Studiengang sollen mindestens 90 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
4. Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt; besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber ein Masterstudium der Volkswirtschaftslehre mit institutionenökonomischem Schwerpunkt in Marburg wählt (Motivationsschreiben).
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.

### **§ 3 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:
- Notenpunkte 15 bis 13 = 4 Punkte
  - Notenpunkte 11 bis unter 13 = 3 Punkte
  - Notenpunkte 8,5 bis unter 11 = 2 Punkte
  - Notenpunkte 7 bis unter 8,5 = 1 Punkt
  - Notenpunkte 5 bis unter 7 = 0 Punkte
- Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach §28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.
- b) Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- Nachweis volkswirtschaftlicher Kenntnisse durch erfolgreich absolvierte einschlägige Vertiefungs- und/oder Abschlussmodule (maximal 3 Punkte).
- c) Motivationsschreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt)
- In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen und ihre/seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Economics and Institutions am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg begründen.
  - Ergänzende Kriterien, z. B. Studiendauer, Auslandsstudium, einschlägige Berufspraxis etc.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten.

(4) Die Eignungsfeststellungskommission lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die in dem schriftlichen Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 mindestens 5 Punkte erzielt haben, zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch von 15 bis 30 Minuten Dauer ein. Gegenstand des Gesprächs sind Fragen nach den institutionenökonomischen Kenntnissen der Bewerberin oder des Bewerbers. Daneben geht es darum, die Motivation im Hinblick auf den anvisierten Schwerpunkt Institutionenökonomie und die allgemeine Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein wissenschaftlich orientiertes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können, herauszufinden. Für festgestellte institutionenökonomische Kenntnisse und festgestellte Motivation nebst der Fähigkeit, das Studium erfolgreich absolvieren zu können, wird jeweils 1 Punkt vergeben. Wer 2 Punkte erlangt, d.h. insgesamt dann einen Grad der Eignung von 7 Punkten, wird zum Studium zugelassen.

(5) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs gemäß Abs. 4 sowie deren Bewertung ist gleichfalls ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ersichtlich werden.

## **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.